

Amtsblatt

STADT



MÜNSTER

52. Jahrgang – Nr. 11 – 3. Juli 2009 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle
- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe
- Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 485: Roxel – Nordumgehung zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße
- Offenlegung des Entwurfes der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Ost im Stadtteil Handorf für den Bereich Haus Eggert / Zur Haskenau
- Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau
- Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 529: östlich Koburger Weg / südlich DJK-Sportgelände / westlich Germania-Campus
- Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009
- Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge

- Gewässerunterhaltungsarbeiten im Verbandsgebiet Amelsbüren-Hiltrup

Öffentliche Bekanntmachungen

Offenlegung des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 nebst Begründung als vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 210 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

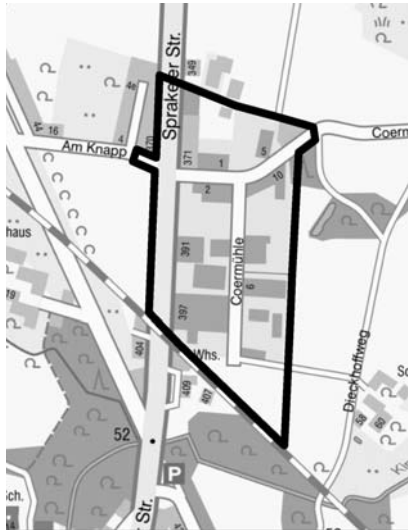
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210 liegt vom 17. 8. bis zum 17. 9. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden im vereinfachten Verfahren die Entwürfe des Planes und der Begründung zur Bebauungsplanänderung.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Bebauungsplanänderung auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfah-



Übersichtsplan Nr. 1 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 210

ren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 2. Juli 2009
Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

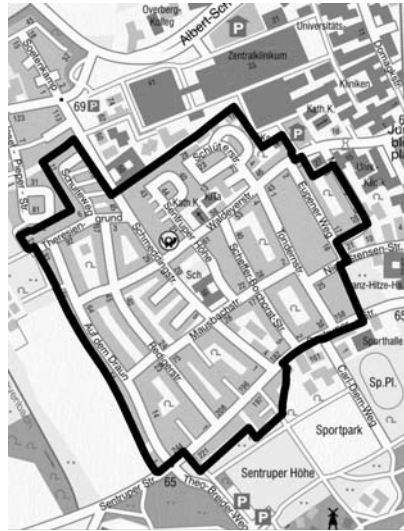
Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323: Wohngebiet Sentruper Höhe

Die vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch als Satzung beschlossene 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 323 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 323 ist aus dem abge-



Übersichtsplan Nr. 2 Maßstab 1 : 20.000
Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 323

druckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

„(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 2. Juli 2009

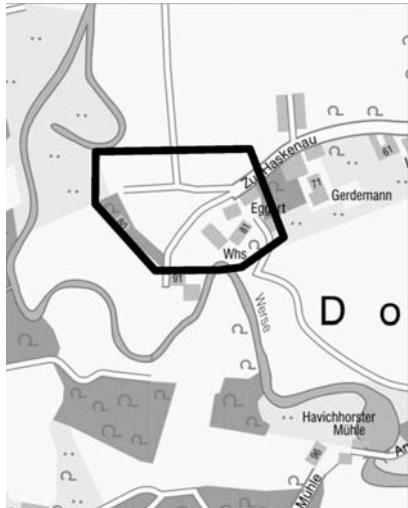
Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 485: Roxel – Nordumgehung zwischen Havixbecker Straße und Roxeler Straße

Der vom Rat der Stadt Münster am 24. 6. 2009 als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 485 wird gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 485 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Al-



Übersichtsplan Nr. 4 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 17.08. bis zum 17. 9. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden um-

weltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Münster, den 2. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich Haus Eggert / Zur Haskenau ist gemäß § 2 (1) i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) ein vorhabenbezogener Bebauungsplan zur Festsetzung u. a. eines Hotels aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Handorf

Flur 12, Teile der Flurstücke 140, 343

Flur 13, Flurstücke 35, 72, 77, 78, 80, Teile der Flurstücke 71, 76, 81, 89

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

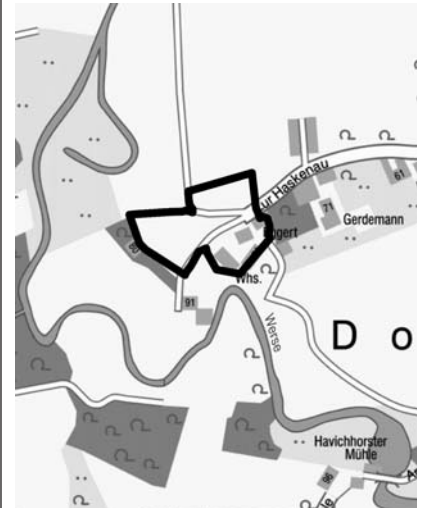
Münster, den 2. Juli 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Offenlegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513: Handorf – Haus Eggert / Zur Haskenau

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513 nebst Begründung aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bereiches des vor-



Übersichtsplan Nr. 5 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanentwurfes Nr. 513

habenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 513 liegt vom 17.08. bis zum 17. 9. 2009 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Menschen, Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründung) auch im Internet unter www.muenster.de/stadt/stadtplanung eingesehen werden.

Es wird auf den § 47 (2 a) Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Münster, den 2. Juli 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 529: östlich Koburger Weg / südlich DJK-Sportgelände / westlich Germania-Campus

Der Rat der Stadt Münster hat am 24. 6. 2009 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich östlich Koburger Weg / südlich DJK-Sportgelände / westlich Germania-Campus ist gem. § 2 (1) i. V. m. § 13 a BauGB ein Bebauungsplan der Innenentwicklung im Sinne des § 30 BauGB zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 71, Teile der Flurstücke 402, 582, 732

Flur 72, Flurstücke 218, 220, 221, 222, 256, 257, 279, 280, Teile der Flurstücke 52, 54, 217, 252, 255, 401

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 (2) Satz 2 BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 (4) BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die entgegenstehenden Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster werden gemäß § 13 a (2)



Übersichtsplan Nr. 6 Maßstab 1 : 15.000
Abgrenzung des Bereiches des
Bebauungsplanentwurfes Nr. 529

BauGB nach der Rechtskraft des Bebauungsplanes im Wege der Berichtigung angepasst.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 529 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 2. Juli 2009

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Satzung zur Erhebung und zur Höhe von Elternbeiträgen für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und die Teilnahme an Förder- und Betreuungsangeboten an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen vom 25. 6. 2009

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) - GO, und des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) SGB VIII, sowie §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bil-

dung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz - vom 25.10. 2007 (GV. NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung vom 24. 6. 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SBG VIII sowie der Förderung und Betreuung von Kindern an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen wird gem. §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 KiBiz ein monatlicher Elternbeitrag erhoben.
- (2) Der Elternbeitrag wird durch Elternbeitragsbescheid festgesetzt.

§ 2 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die leiblichen Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, wenn sie jeweils mit dem Kind, das ein Betreuungsangebot nach § 1 in Anspruch nimmt, zusammen leben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII oder Verwandtenpflege den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird als voller Monatsbeitrag erhoben und ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Der Elternbeitrag entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege oder dem Förder- und Betreuungsangebot der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule aufgenommen wird. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Monats, in dem die Betreuung endet oder die Kündigung des Platzes wirksam wird.
- (2) Die Höhe des Elternbeitrages ist nach Einkommensgruppen, Betreuungsumfang und für Kindertageseinrichtungen in Beiträge für Kinder unter 3 Jahre und Kinder über 3 Jahre gestaffelt. Sie ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Die Eltern müssen bei Aufnahme des

Kindes in die Kindertageseinrichtung, die Grund- oder Förderschule oder offene Ganztagschule oder bei Beginn der Tagespflege und danach jährlich unaufgefordert dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Münster schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe nach Absatz 2 gemäß der Anlage zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Der jährliche Nachweis über das Einkommen entfällt, wenn der Elternbeitrag in der höchsten Stufe festgesetzt ist oder die Selbsteinschätzung in der höchsten Stufe vorgenommen wurde. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

- (4) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Leistungen der Kindertagesbetreuung in der Kindertageseinrichtung, der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule oder Kindertagespflege vorübergehend nicht beansprucht werden. Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung und Ferienzeiten der Tagesbetreuungsperson oder der Grund- oder Förderschule oder offenen Ganztagschule berühren die Beitragspflicht nicht.
- (5) Für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen, in Grund- oder Förderschulen oder offenen Ganztagschulen kann der Träger der Kindertageseinrichtung bzw. die Schule zusätzlich ein Entgelt verlangen.

- (6) In der Kindertagespflege werden Kosten für Mahlzeiten nicht gesondert erhoben. Bei einer Betreuung von mehr als 45 Stunden monatlich zahlen Eltern mindestens einen Betrag in der ersten Einkommensgruppe der Tabelle (Mindestbeitrag)

§ 4 Geschwisterermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, eine offene Ganztagschule oder nehmen an einem ganztägigen Betreuungsangebot in Grund- oder Förderschulen teil oder werden in Kindertagespflege betreut, so ist der Elternbeitrag mit Ausnahme des Mindestbeitrages in der Kindertagespflege nur für ein Kind zu zahlen. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
- (2) Besucht ein Kind eine Ersatzschule sind die Elternbeiträge nur für die Angebote anerkennungswürdig, die auch an städtischen Schulen unter die Geschwisterermäßigung fallen.

§ 5 Maßgebliches Einkommen

- (1) Maßgebliches Einkommen für die Bestimmung des Elternbeitrags nach § 3 ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des

Satzes 1 sind Unterhaltsleistungen für die Eltern und das beitragspflichtige Kind sowie steuerfreie Einkünfte, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Zahlungspflichtigen verbessern, hinzuzurechnen. Für Beamte und ähnliche Einkommensbezieher, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung erbringen, ist dem Einkommen nach Satz 1 ein Zuschlag von 10 % hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG abzuziehen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und ein Betrag von monatlich 300 € des Elterngeldes nach dem Elterngeldgesetz bleiben anrechnungsfrei.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des jeweiligen Kalenderjahres.
- (3) Pflegeeltern nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung zahlen einen Elternbeitrag in der zweiten Einkommensstufe, wenn Sie nicht nachweisen, dass das maßgebliche Einkommen der ersten Einkommensstufe entspricht oder dass sie Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII sind.
- (4) Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) sind für die Dauer des Leistungsbezuges immer in der ersten Einkommensstufe der Anlage (Elternbeitrag 0,00 €) einzustufen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 8. 2009 in Kraft

Anlage zur Satzung

Elternbeitragstabelle für Kindertageseinrichtungen:

Jahres- Bruttoeinkommen	Kind unter 3 Jahre			Kind über 3 Jahre		
	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung	25 Std.- Betreuung	35 Std.- Betreuung	45 Std.- Betreuung
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	43,00 €	60,00 €	68,00 €	19,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	89,00 €	124,00 €	141,00 €	32,00 €	44,00 €	71,00 €
bis 50.000 €	130,00 €	183,00 €	209,00 €	52,00 €	73,00 €	115,00 €
bis 62.000 €	173,00 €	243,00 €	277,00 €	82,00 €	115,00 €	178,00 €
über 62.000 €	195,00 €	274,00 €	313,00 €	108,00 €	151,00 €	235,00 €

Elternbeitragstabelle für Kindertagespflege:

Jahres- Bruttoeinkommen	bis 45 Std. mtl.	bis 65 Std. mtl.	bis 90 Std. mtl.	bis 110 Std. mtl.	bis 130 Std. mtl.	bis 155 Std. mtl.	bis 175 Std. mtl.	bis 195 Std. mtl.	über 195 Std. mtl.
bis 20.000 €	0,00 €	10,00 €	15,00 €	15,00 €	20,00 €	20,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
bis 25.000 €	16,00 €	33,00 €	47,00 €	54,00 €	66,00 €	73,00 €	88,00 €	95,00 €	103,00 €
bis 37.000 €	33,00 €	58,00 €	81,00 €	96,00 €	115,00 €	130,00 €	154,00 €	169,00 €	187,00 €
bis 50.000 €	49,00 €	80,00 €	112,00 €	133,00 €	160,00 €	181,00 €	214,00 €	235,00 €	262,00 €
bis 62.000 €	64,00 €	103,00 €	143,00 €	172,00 €	205,00 €	233,00 €	275,00 €	303,00 €	339,00 €
über 62.000 €	73,00 €	115,00 €	160,00 €	193,00 €	230,00 €	262,00 €	308,00 €	339,00 €	381,00 €

Elternbeitragstabelle für Förder- und Betreuungsangebote an Grund- und Förderschulen und offenen Ganztagschulen:

Jahresbruttoeinkommen	Betreuungszeit		
	bis max. 13.30 Uhr (Schule von „8 - 1“)	bis 14.00 Uhr (gilt nicht für offene Ganz- tagsschulen)	bis 15.00 Uhr und länger (offene Ganztagschule und andere Angebote)
bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	18,00 €	26,00 €	42,00 €
bis 37.000 €	26,00 €	40,00 €	68,00 €
bis 50.000 €	34,00 €	53,00 €	95,00 €
bis 62.000 €	38,00 €	64,00 €	120,00 €
über 62.000 €	44,00 €	73,00 €	150,00 €

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 25. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide und den Friedhöfen Wolbeck, Angelmodde, Hohe Ward, Albachten und Nienberge

Nach § 14 Abs. 1, 6 und § 17 Abs. 5, 6 der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster sind die Nutzungsrechte an folgenden Grabstätten abgelaufen.

Waldfriedhof Lauheide

Abteilung

EIDR	261 ZG
EIDR	482 ZG
EIDR DI	18 ZG
EIDR DVI	32 ZG
I	12 EU
I	262 ZG
I	361 ZG
I	45 ZG
II	113 ZB
II	149 EB
II	180 EB
II	213 ZG
II	30A ZB
II	398 ZG
II	462 ZG
III	126 VB
III	138 ZB
III	154 EB
III	183 ZB
III	189 EB
III	210 EB
III	223 EB
III	249 EB

Abteilung

III	30 ZG
III	495 ZG
IV	67 DB
IX	22 ZG
V	10 DG
VIII	187 ZG
VIII	207 ZG
VIII	269 ZG
VIII	98 ZG
XIV	316 ZG
XIV	48 ZG
XIV	489 ZG
XIV	683 ZG
XIV	688 ZG
XIV	697 ZG
XIV	705 ZG
XIV	714 ZG
XIV	721 ZG
XIV	724 ZG
XV	12 DG
XV	585 ZG
XV	599 ZG
XV	609 ZG
XV	643 ZG
XV	910 ZG
XIV 10	Reihengräber
XIV 13	Reihengräber
XIV 14	Reihengräber

Friedhof Wolbeck

Feld

C	54 ZW
C	61 ZW
D1	16 EW

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- und Informationsamt

48127 Münster

Friedhof Angelmodde

Feld

16	131 ZG
17	142 ZG
2	59 ZW
21	91 RG
21	92 RG
21	93 RG
21	94 RG
21	95 RG
21	96 RG
21	97 RG
21	98 RG

Friedhof Hohe Ward

Abteilung/Feld

A 2	27 KG
	28 KG
	29 KG
	30 KG
	55 KG
	56 KG
	57 KG
	58 KG
	81 KG
	82 KG
	83 KG
	84 KG
A 4	Reihengräber
B	1 KG

Friedhof Albachten

Feld/Reihe

1	10 KG
2/7	4 RG
2/7	6 RG
2/7	7 RG
2/7	8 RG
2/7	9 RG
2/12	1 RG
2/12	2 RG
2/12	3 RG
2/12	4 RG

Friedhof Nienberge

Feld/Reihe

1A	1 RG
1A	2 RG
1A	3 RG
1A	4 RG
1A	5 RG
1A	6 RG
1A	7 RG
1A	8 RG
1A	9 RG
1A	10 RG
1A	11 RG

Feld/Reihe

2/3	9 RG
2/3	10 RG
2/3	11 RG

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerung der Nutzungsrechte beim Städtischen Amt für Grünflächen und Umweltschutz – Friedhofswesen – Waldfriedhof Lauheide, Zimmer Nr. 5, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 12. 2009 von den Grabstätten zu entfernen.

Münster, den 26. Juni 2009

Der Oberbürgermeister
I. V.

Paal
Stadtrat

**Gewässerunterhaltungsarbeiten
im Verbandsgebiet Amelsbüren-
Hiltrup**

Der Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup in Münster kündigt hiermit die Durchführung der diesjährigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung im Verbandsgebiet an.

Aufgabe der Gewässerunterhaltung gemäß der Wassergesetze ist es, einen ordnungsmäßigen Zustand des Gewässers und der Ufer für den Wasserabfluss zu erhalten und die günstigen Wirkungen des Gewässers für den Naturhaushalt und die Gewässerlandschaft zu bewahren und zu entwickeln.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger werden daran erinnert, daß sie die zur Gewässerunterhaltung erforderlichen Arbeiten und Maßnahmen am Gewässer und auf den Ufergrundstücken zu dulden haben. Die Anlieger haben das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut zu beseitigen. Sie sind verpflichtet, den entlang der Böschungsoberkante verlaufenden Unterhaltungstreifen am Gewässerrand auf 0,80 m Breite von jeglicher Bewirtschaftung freizuhalten.

Rechtsgrundlage: § 30 Wasserhaushaltsgesetz, § 97 Landeswassergesetz in Verbindung mit der Verbandssatzung.

Wasserverband Amelsbüren-Hiltrup

Aloys Mönninghoff
Verbandsvorsteher

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster
Redaktion: Christian Büttner
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92- 77 64
E-Mail: buettner@stadt-muenster.de
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.
Abonnementsbestellungen:
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1 erhältlich.
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter
www.muenster.de/stadt/amtsblatt
Gesamtherstellung: Druck Schröerlücke
Heidesch 3, 49549 Ladbergen, Tel. 0 54 85 - 93 70-0